

SATZUNG
ZUR REGELUNG DES MARKTWESENS
DER STADT STADTALLENDORF
(MARKTORDNUNG)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl I 1992, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Sept. 1995 (GVBl I, S. 462) und des § 69 der Gewerbeordnung (GewO) vom 1. Jan. 1987 (BGBl I, S. 425) in der jew. gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 21. März 1996 folgende Satzung zur Regelung von Märkten, Messen und Volksfesten der Stadt Stadtallendorf beschlossen:

§ 1
Zeit, Platz und Gegenstand der Märkte

(1) Aufgrund der Festsetzung gem. § 69 Gewerbeordnung betreibt die Stadt Stadtallendorf folgende Märkte als öffentliche Einrichtungen:

1. Wochenmarkt (§ 67 Gewerbeordnung),

Marktplatz: Am Markt (Stadtmitte)

2. Jahrmärkte (§ 68 Gewerbeordnung),
- Johannismarkt

Marktplatz: Am Markt, Marktstraße, Zum Busbahnhof, Am Hallenbad,
Parkplatz zwischen Hallenbad und Straße des 17. Juni

(2) Die Stadt betreibt den Wochenmarkt in der Zeit vom 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres, samstags während der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten, auf dem jew. festgelegten Marktplatz.

Vor Beginn und nach Schluss der vorstehend festgelegten Marktzeiten ist der Verkauf nicht gestattet.

Fällt ein Wochenmarkt auf einen gesetzlichen Feiertag, so entfällt dieser Markt. Der Magistrat kann in Abweichung von dieser Regelung einen anderen Werktag bestimmen.

Marktordnung

Das Feilbieten folgender Waren ist gem. § 67 (1) Gewerbeordnung zugelassen:

- a) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-Gesetzes vom 15.08.1974 (BGBl I, S. 1 1945) mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
 - b) Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
 - c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs
- (3) Die Stadt Stadtallendorf veranstaltet alljährlich einen Jahrmarkt (Johannismarkt). Der Johannismarkt findet am 29. Dezember eines jeden Jahres statt. Die Marktzeit dauert von 9.00 bis 18.00 Uhr. Der Magistrat kann hinsichtlich des Markttagess anderweitige Regelungen treffen.

Der Magistrat trifft ebenfalls Regelungen hinsichtlich des ordnungsgemäßen Ablaufes.

Folgende Warenarten sind zum Feilbieten zugelassen:

- a) Waren gem. § 67 (1) Gewerbeordnung;
- b) Tätigkeiten gem. § 68 Gewerbeordnung sowie alle übrigen Nahrungs- und Genussmittel und Erzeugnisse einschl. geistiger Getränke sowie frei verkäufliche Arznei und Heilmittel.

Soweit hierfür besondere Erlaubnisse erforderlich sind, bleiben die hierfür geltenden Vorschriften unberührt.

§ 2 Standplätze

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren und Leistungen nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten werden.

Standplätze werden durch die Verwaltung zugewiesen. Ein Marktteilnehmer darf weder eigenmächtig einen Standplatz einnehmen, noch dessen festgesetzte Grenze überschreiten. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.

Marktordnung

- (2) Anträge auf Zuteilung eines Standplatzes sind vier Wochen vor dem Markttag bei der Stadt Stadtallendorf zu stellen. Im Antrag sind Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers, die für den Marktverkehr vorgesehenen Waren und Dienstleistungen und die gewünschte Fläche des Standplatzes anzugeben.

Standplätze werden als Tagesplätze oder als Dauerplätze zugeteilt. Die Zuteilung eines Dauerplatzes erfolgt widerruflich.

- (3) Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Fläche des Marktplatzes. Es soll ein möglichst vielseitiges Warenangebot erreicht werden. Die Zuteilung ist nicht übertragbar.
- (4) Wird ein zugeteilter Standplatz eine Stunde nach der Öffnungszeit vom Antragsteller nicht besetzt, kann der Platz einem anderen Antragsteller zugeteilt werden.
- (5) Die Zulassung zum Markt kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn
- a) Tatsache die Annahme rechtfertigen, dass der Marktbeschicker die für die Teilnahme an den Märkten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
 - c) die Zahl der für den jew. Markt vorgesehenen Stände der jew. Branche erfüllt ist,
 - d) der Marktbeschicker in der Vergangenheit erheblich oder wiederholt gegen Satzungsbestimmungen verstoßen hat.
- (6) Die Zuteilung kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist insbesondere gegeben, wenn
- a) der Standplatz auf dem Wochenmarkt wiederholt nicht eingenommen wird und die Gründe hierfür der Verwaltung nicht mitgeteilt werden,
 - b) der Platz des jew. Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - c) der Marktbeschicker, dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen der Marktsatzung verstoßen haben,

Marktordnung

- d) der Marktbesicker die fälligen Standplatzgebühren trotz Aufforderung nicht oder nicht wie festgesetzt bezahlt,
- e) andere als die in der Erlaubnis zugelassenen Waren angeboten oder verkauft werden oder andere als die zugelassenen Geschäfte aufgestellt werden.

§ 3

Auf- und Abbau von Marktständen

- (1) Mit der Anfahrt zum Marktplatz und dem Aufbau der Marktstände darf frühestens eine Stunde vor Beginn der Öffnungszeiten begonnen werden. Der Aufbau und die Anlieferung der Waren müssen mit Beginn der festgelegten Marktzeiten beendet sein. Der Standplatz muss spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeiten geräumt sein.

Hinsichtlich des Johannismarktes gelten besondere, vom Magistrat festzulegende, Regelungen.

Die Verwaltung kann Ausnahmen zulassen.

- (2) Als Verkaufseinrichtungen sind auf dem Marktplatz nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge, die nicht zum Geschäft gehören, dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.

Zugänge und Zufahrten zu den umliegenden Häusern und Straßeneinmündungen müssen von Fahrzeugen aller Art, Waren, Verpackungsmaterial u.ä. freigehalten werden.

- (3) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein. Durch sie darf die Marktoberfläche nicht beschädigt werden. Verkaufseinrichtungen dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Verwaltung an Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen angeschlossen werden.
- (4) Jeder Marktbesicker hat am Verkaufsstand seinen Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.
- (5) Der Marktbesicker ist verpflichtet, einen Feuerlöscher zur Brandbekämpfung bereitzuhalten.

Marktordnung

- (6) In den Verkaufseinrichtungen ist eine Preisauszeichnung der angebotenen Waren vorzunehmen. Bei den übrigen Einrichtungen ist ein Preisverzeichnis auszuhängen.

§ 4 Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht obliegt dem Marktbeauftragten sowie weiteren Aufsichtspersonen der Stadt. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.

Die Anbieter, ihre Bediensteten und Beauftragten haben

- sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen,
 - Anordnungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten,
 - den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
 - den Aufsichtspersonen auf Verlangen Warenproben zu geben.
- (2) Marktabfälle sind von den Anbietern unverzüglich auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen. Kommt ein Anbieter seiner Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, auf seine Kosten die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

§ 5 Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Die Marktbesucher haben mit dem Betreten des Marktgeländes die Bestimmungen der Marktordnung zu beachten. Jeder Marktbesucher hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar, behindert oder belästigt wird.

Marktordnung

- (2) Es ist untersagt:
- a) Waren durch lautes Ausrufen anpreisen oder durch Umhergehen anzubieten.
 - b) Zu betteln.
 - c) Vorhandene Einrichtungen des Marktplatzes zu beschädigen.
 - d) Tiere frei herumlaufen zu lassen.
 - e) Den Marktplatz während der Öffnungszeiten mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Dies gilt nicht für Rettungs-, Polizei- und städt. Fahrzeuge im Einsatz.
 - f) Wege auf dem Marktplatz zu verstellen.
 - g) Motorräder, Mopeds, Mofas auf dem Marktplatz mitzuführen.
 - h) Offenes Licht und Feuer zu verwenden.

§ 6

Parkplätze, Feuerwehrstraßen, Brandwege u.a.

Die von der Stadt bestimmten Plätze zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung - insbesondere Parkplätze, Feuerwehrstraßen, Durchlässe, Einfahrten, Brandwege - dürfen nicht als Abstell- oder als Standplätze benutzt werden.

§ 7

Haftung

- (1) Mit der Standplatzvergabe übernimmt die Stadt Stadtallendorf keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Waren und Geräte oder sonstigen Sachen.
- (2) Die Marktbesicker haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Aufsichtspflicht gegenüber ihrem Personal ergeben. Ebenso haften sie für alle Schäden, die durch sie bzw. durch Personal durch Verstöße gegen Bestimmungen dieser Marktsatzung verursacht werden.

Marktordnung

- (3) Schäden, die durch Marktbeschicker oder deren Personal beim Auf- und Abbau der Stände und während der Marktzeit auf den Standplätzen verursacht werden, werden auf deren Kosten durch die Stadt Stadtallendorf behoben.

§ 8 Gebühren

Für die Benutzung der Marktstände sind Gebühren zu entrichten, die in einer besonderen Gebührensatzung festgesetzt werden.

§ 9 Sonstige Vorschriften

Die für den Marktbetrieb allgemein gültigen sonstigen rechtlichen Vorschriften sind zu beachten. Notwendige Genehmigungen und Erlaubnisse sind rechtzeitig vor der Teilnahme am Marktbetrieb einzuholen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 1996 in Kraft.

35260 Stadtallendorf, 25. März 1996

DER MAGISTRAT DER STADT
STADTALLENDORF

V o l l m e r
Bürgermeister